

Amtsblatt
der Stadt Oberharz am Brocken



Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker
Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne
Trautenstein

Jahrgang 16	Elbingerode, 13.06.2025	Nummer 5/2025
--------------------	--------------------------------	----------------------

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungs- planes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, für den Bereich „Stationäres Hospiz“	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Stationäres Hospiz“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) über die Verteilung des Jagdertrages	Seite 6

Stadt Oberharz am Brocken

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, für den Bereich „Stationäres Hospiz“.

Die vom Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, für den Bereich „Stationäres Hospiz“ wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Harz vom 11.04.2025, Az: 00842-2025-100 nach § 6 Abs.1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, für den Bereich „Stationäres Hospiz“ wirksam. Das Planungsgebiet besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 42 und 47 sowie dem Flurstück 44 der Flur 22 in der Gemarkung Elbingerode.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im untenstehenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

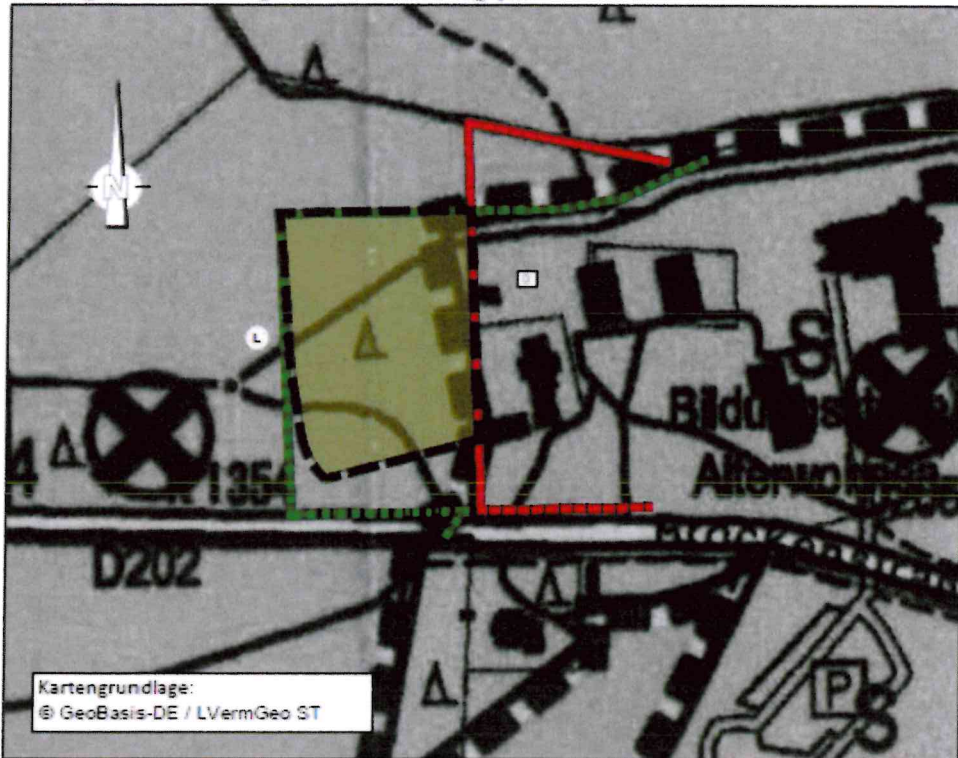
Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, für den Bereich „Stationäres Hospiz“ und die Begründung dazu sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungsgebäude, Bauamt, Zimmer 10, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

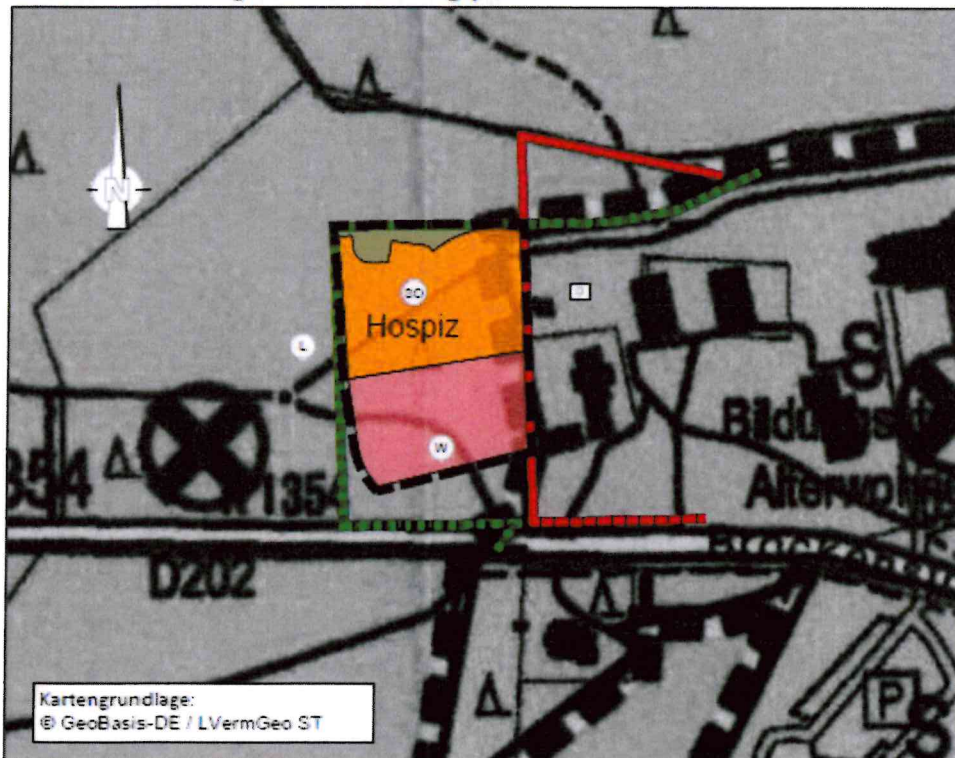
Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nach § 8 Abs. 7 KVG LSA gilt Abs. 3 entsprechend für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Bisher geltende Fassung des Flächennutzungsplans

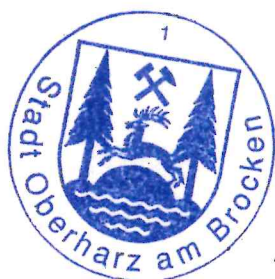


Inhalt der 3. Änderung des Flächennutzungsplans



Stadt Elbingerode (Harz), den 11.06.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister



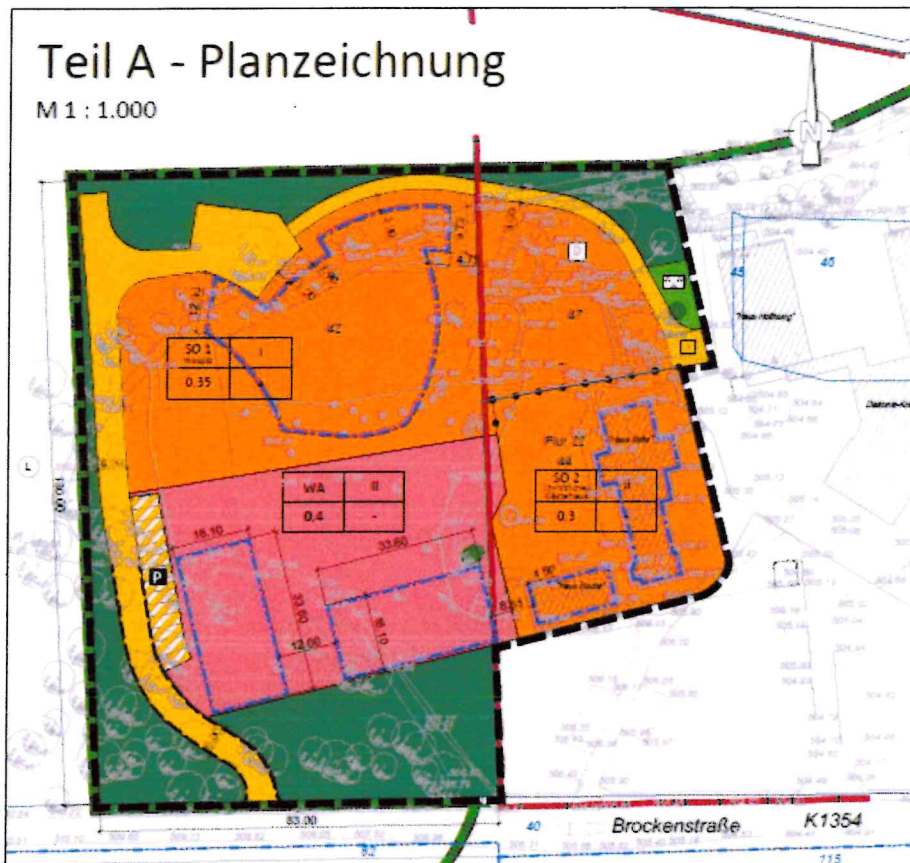
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oberharz am Brocken

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Stationäres Hospiz“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 den Bebauungsplan „Stationäres Hospiz“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode, als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung werden gebilligt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Das Planungsgebiet besteht aus den Teilflächen der Flurstücke 42 und 47 sowie dem Flurstück 44 der Flur 22 in der Gemarkung Elbingerode. Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Elbingerode, nördlich der Brockenstraße und westlich des bestehenden Geländes des Diakonissen-Mutterhauses. Der Geltungsbereich ist nachfolgend mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.



Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Stationäres Hospiz“ Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung in der Stadt Oberharz am Brocken, OT 38899 Stadt Hasselfelde, Nordhäuser Straße 3, Dienstleistungsgebäude, Bauamt, während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in den § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des

Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

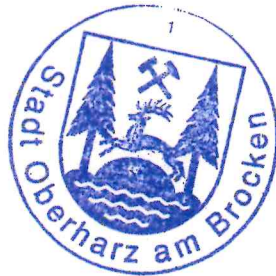
Nach § 8 Abs. 3 KVG LSA ist, wenn eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Oberharz am Brocken geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Stationäres Hospiz“, Stadt Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode in Kraft.

Elbingerode (Harz), den 13.06.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister



Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz)

-Der Vorsitzende-
Westbahnhof 1
38875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

Öffentliche Bekanntmachung über die Verteilung des Jagdertrages

Die Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) hat in ihrer Jahreshauptversammlung am **28.03.2025** gem. § 10 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Elbingerode (Harz) beschlossen, dass der Reinertrag der Jagd aus der Jagdpacht des Pachtjahres 2025/2026 nicht verteilt, sondern für Zwecke des öffentlichen Wohles verwandt wird.

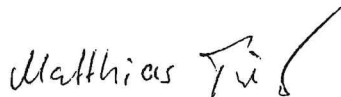
Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach ortsüblicher Bekanntmachung schriftlich oder zu Protokoll des Vorsitzenden,

Herrn
Matthias Pieper
Westbahnhof 1
388875 Oberharz am Brocken OT Elbingerode

die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Eigentumsnachweis ist unter Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs durch den Antragsteller zu führen.

Elbingerode (Harz), den 28.04.2025



Matthias Pieper
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft